

# XI. VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT BEI WASSERFLÄCHEN

von Heinz Plotzitzka

## ZUM VERFASSER:

HEINZ PLOTZITZKA ist Volljurist und seit dem 01.04.1991 beim Kommunalen Schadenausgleich Hannover als Referent für allgemeine Haftpflichtfragen tätig.

Offene Wasserflächen sind Teil unseres Lebensraums. Ob sie im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht aber auch immer als gefährlich anzusehen und Sicherungsmaßnahmen angezeigt sind, kann durchaus fraglich sein.

Da Wasserflächen in vielerlei Form gegeben sind (Entwässerungsgräben, Kiesgruben, Brunnenanlagen, Goldfischteiche, mit Wasser verfüllte Gruben des Tagebaus und letztendlich auch die Nord- und Ostsee), sollen zunächst die allgemeinen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei offenen Gewässerflächen dargestellt werden.

Besonderes Augenmerk soll dann den Regenrückhaltebecken und den Feuerlöschteichen gelten.<sup>1)</sup>

## ALLGEMEINDE GRUNDSÄTZE

Während für Erwachsene offene Gewässerflächen grundsätzlich keine ernst zu nehmende Gefahr darstellen, ist gerade in Bezug auf **Kinder** die hohe Anziehungskraft offener Gewässerflächen mit dem sich daraus ergebenden Gefährdungspotenzial in den Vordergrund zu stellen.

Zwar ist nach ständiger Rechtsprechung davon auszugehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnen muss, denn eine absolute Sicherheit kann und muss nicht gewährleistet werden. Es bedarf aber solcher Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.<sup>2)</sup> Dieser generelle Grundsatz gilt auch für den Schutz von Kindern. Es ist allerdings gerade bei Kindern in besonderem Maße auch auf diejenigen Gefahren zu achten, die ihnen aufgrund ihrer Unerfahrenheit, ihres Leichtsinns und Spieltriebs drohen. Gerade bei offenen Gewässerflächen ist daher das besondere Augenmerk auf den Schutz von Kindern zu richten.

Welche **Sicherungsmaßnahmen** zum Schutz von Kindern betrachtet die bekannte Rechtsprechung als ausreichend und angemessen? Die Entscheidungen, die sich mit dieser Frage zu befassen hatten, betreffen vornehmlich private Grundstückseigentümer, lassen sich aber „zwanglos“ auf den Hoheitsträger als Eigentümer und Verkehrssicherungspflichtigen übertragen.

Sollte ein **Zaun** vom Verkehrssicherungspflichtigen zum Schutze auch kleinerer Kinder aufgestellt worden sein, so ist ein 76 cm hoher Jägerzaun jedenfalls ungeeignet. Ein solcher Zaun stellt insoweit keine wirksame Abzäunung dar, da dieser Zaun gerade zum Klettern auffordert. Zäune sollen so ausgestattet sein, dass

sie im unteren Bereich etwa mit glatten senkrechten Stäben versehen sind, die jedenfalls kleineren Kindern unter normalen Umständen ein Überklettern unmöglich machen.<sup>3)</sup>

Ist eine Zaunanlage um das Gewässer herum errichtet worden, treffen den Verkehrssicherungspflichtigen weitergehende Aufgaben. **Die Zaunanlage ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und Beschädigungen, die einen Zutritt zum umzäunten Gebiet zulassen, unverzüglich zu beseitigen.** In einem vom OLG Hamm<sup>4)</sup> entschiedenen Fall war die Umzäunung eines Klärwerkgeländes aufgrund eines Unwetters beschädigt worden. Durch diese „Lücke“ konnten Kinder das Grundstück betreten. Eines dieser Kinder verunfallte dann. Das OLG hat dargestellt, dass der Eigentümerin der Kläranlage im Verhältnis zu Kindern auch bei unbefugtem Betreten der Anlage die Verkehrssicherungspflicht obliege, wenn ernsthaft mit der Möglichkeit zu rechnen sei, dass diese auf dem gefahrbringenden Gelände spielen würden, wobei ein strenger Maßstab anzulegen sei. Die Eigentümerin des Klärwerkgeländes sei ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachgekommen, weil das Gelände eben gerade nicht durchgehend umzäunt war. Die Reparatur der Umzäunung hätte zeitnah erfolgen müssen. Zumindest aber hätte – falls eine Reparaturmaßnahme nicht möglich gewesen wäre – durch verstärkte Kontrollmaßnahmen gewährleistet sein müssen, dass Unbefugte das Grundstück nicht betreten können.

Unter Umständen kann selbst die Einhaltung landesrechtlicher **Bauvorschriften** im Rahmen der jeweiligen Einzelsituation als unzureichend zu bewerten sein. Das Landgericht Paderborn (in einem Strafrechtsfall, in dem ein Stadtdirektor wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen verurteilt wurde)<sup>5)</sup> hat ausgeführt, dass die seinerzeit zugrunde gelegte Norm der Landesbauordnung nicht als ausreichend zu bewerten sei, um eine **konkrete Gefahr** abzuwenden. Denn diese Gefahr war bereits bekannt und hatte sich letztendlich auch schon tatsächlich verwirklicht. Als über die weitergehende Absicherung einer Brunnenanlage diskutiert wurde, war bereits ein Kind in den Brunnen gestürzt, konnte aber durch einen Bauarbeiter gerettet werden. Das Landgericht Paderborn hatte diesen Fall zu entscheiden, nachdem einige Zeit nach der gerade geschilderten Situation wiederum ein Kind in den Brunnen fiel und ertrank.

Gerade die zuletzt dargestellte Situation verdeutlicht, dass die Frage der Anforderung an die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bei offenen Gewässerflächen in Bezug auf Kinder letztendlich immer eine **Frage des Einzelfalls** ist. Auch wenn Normen der jeweiligen Landesbauordnung herangezogen werden, hat sich ein verständiger und umsichtiger Mensch – bezogen auf den zu beurteilenden Einzelfall – zu vergewissern, ob die gesetzlichen Vorgaben tatsächlich für diesen Einzelfall als ausreichend

1) Siehe auch weiterführend: Alfers, BADK-Information 1/1992, S. 1 ff. und Göbel-Pithard, BADK-Information 4/1999, S. 125 ff.

2) BGH, VersR 1994, 1486.

3) OLG Karlsruhe, VersR 1989, 861 ff.

4) OLG Hamm, VersR 1992, 208 ff.

5) LG Paderborn, BADK-Information 4/1991, S. 114 ff.

zu erachten sind. Dies könnte zumindest dann als fraglich zu erachten sein, wenn die gesetzlichen Vorgaben lediglich Mindestangaben beinhalten.

## **REGENRÜCKHALTEBECKEN**

Regenrückhaltebecken stellen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht an offenen Gewässerflächen einen Schwerpunkt dar.

In neu angelegten Baugebieten bzw. Industrieflächen sind derartige Rückhaltebecken anzulegen, wobei Ausmaß, bauliche Ausgestaltung sowie der denkbare Wasserstand zu berücksichtigen sind.

**Regenrückhaltebecken in reinen Industrieflächen** können unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gerade im Hinblick auf die Gefährdung von Kindern zurückgestellt werden. Denn in den meisten Fällen ist es so, dass diese Rückhaltebecken so angelegt sind, dass sie von Kindern fast gar nicht erreicht werden können. Verkehrssichernde Maßnahmen können aber unter Umständen auch in Bezug auf Fahrverkehr angezeigt sein, was aber letztendlich wiederum eine Frage des Einzelfalls bleibt.

Problematischer sind demgegenüber **Regenrückhaltebecken in Neubaugebieten**, da hier ein Zuzug von Familien auch mit kleinen Kindern zu erwarten ist. Gerade in diesem Bereich stellt sich die Frage von Absicherungsmaßnahmen.

Bei der Beantwortung spielen sehr unterschiedliche Faktoren eine Rolle. Befindet sich in unmittelbarer Nähe des Regenrückhaltebeckens ein Kindergarten, eine Grundschule oder ein Spielplatz? Liegt das Becken an einem Schulweg? Welche bauliche Ausgestaltung ist gegeben? Wird das Regenrückhaltebecken von Kindern als Spielfläche überhaupt interessant gefunden?

Im Rahmen der baulichen Ausgestaltung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Ein- bzw. Abläufe des Regenrückhaltebeckens unter Umständen durch entsprechende **Gitter** zu sichern sind. Denn wenn diese **Rohre** einen Durchmesser aufweisen, der es Kindern ermöglicht, in die Verrohrung zu gelangen, ist dies zu verhindern.

Sollten im Bereich der Ein- und Abläufe bauliche Konstruktionen mit einer gewissen Fallhöhe vorhanden sein, sind zumindest diese Bereiche entsprechend zu sichern. Damit kann gewährleistet werden, dass Kinder von diesen Bauwerken nicht abstürzen können.

Von weiterer Bedeutung ist der **Böschungswinkel**. Als unbedenklich wird eine Neigung von 1:2 angesehen. Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass bis zu dieser Böschungsneigung Personen, die in das Gewässer gefallen sind, dieses über die Böschung auch wieder selbständig verlassen können. Die Manifestierung einer konkreten Böschungsneigung wird seitens des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes nicht mehr durchgeführt (zurückgezogene Regelung GUV 17.5 H 8). Hinsichtlich der Unfallverhütung für vor Ort tätige Mitarbeiter steht zurzeit die DGUV-Vorschrift 22 Abwassertechnische Anlagen sowie die zugehörige DGUV-Regel 103-004 Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen und die DGUV-Information 203-051 Sicherheit und Gesundheitsschutz im Abwasserbereich im Vordergrund.<sup>6)</sup>

Wenn die Böschungsneigung steiler als 1:2 ausgelegt ist, kann über zusätzliche Maßnahmen nachgedacht werden, die entweder ein Hineinfallen verhindern bzw. einen Ausstieg über die Böschung ermöglichen können. Als solche „Ausstiegshilfen“ sind z. B. auf der Böschung wachsende Büsche oder Sträucher denkbar.

Sollte bei einem Regenrückhaltebecken je nach Einzelfall eine Einzäunung erforderlich sein, sollte diese mindestens 1,80 m hoch und schwer überkletterbar sein. Auf die regelmäßigen Kontrollen der Zaunanlage war bereits eingangs hingewiesen worden. Sollten also Schäden festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

Ist aber eine **Zaunanlage** tatsächlich das geeignete Mittel zur Absicherung eines Regenrückhaltebeckens gerade im Hinblick auf Kinder? Bei der Errichtung einer Zaunanlage ist zu beachten, dass diese für den Verkehrssicherungspflichtigen mit einem erheblichen finanziellen Mehraufwand verbunden ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass je nach Art und Größe des Regenrückhaltebeckens eine Zaunanlage Unterhaltungsmaßnahmen mit schwerem Gerät geradezu erschweren kann.

Ob ein **Bewuchs** für Böschungsbereiche, die steiler als 1:2 sind, eine ähnliche Wirkung wie eine Zaunanlage – gerade für Kinder – haben kann, bedarf wiederum der Prüfung im Einzelfall. Grundsätzlich ist an immergrüne bodenbedeckende Anpflanzungen zu denken, die für Kinder unangenehm sein können und insoweit auch ein Zugangshindernis darstellen. Welche Möglichkeiten vor Ort denkbar sind, hat der Verkehrssicherungspflichtige zunächst selbst festzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei natürlich zum einen die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit (Pflegearbeiten) des Regenrückhaltebeckens und zum anderen die Sicherung gegenüber Kindern. Auch wenn die Rechtsprechung gerade in Bezug auf Kinder grundsätzlich einen strengen Maßstab anlegt, bleibt doch immer darauf abzustellen, was ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Verkehrssicherungspflichtiger für ausreichend halten darf. Verkehrssichernde Maßnahmen auch gegenüber Kindern haben nicht den Zweck, das allgemeine Lebensrisiko „aufzufangen“. Gerade in Bezug auf „besorgte Eltern“, die in der Nähe von Regenrückhaltebecken wohnen, ist dies besonders zu berücksichtigen. Eltern fordern oft verkehrssichernde Maßnahmen, wobei unbedacht bleibt, dass es zunächst eigene Aufgabe ist, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder unbeaufsichtigt keinen Schaden nehmen können.

## **TEICHANLAGEN UND FEUCHTBIOTOPE AUF DEM GELÄNDE VON KINDERTAGESSTÄTTEN UND SCHULEN**

### **1. Kindertagesstätten**

Der kommunale Träger der Einrichtung ist verkehrssicherungspflichtig. Während der Öffnungszeiten obliegt die Aufsichtspflicht gerade in Bezug auf vorhandene Gewässerflächen den Bediensteten. Je nach Ausgestaltung des Geländes (schlechte Übersicht) kann es erforderlich sein, dass hier eine **durchgängige Beaufsichtigung** spielender Kinder in Gewässernähe angezeigt ist. Was der Verkehrssicherungspflichtige zu beachten hat, orientiert sich an den allgemeinen Anforderungen an die Ver-

6) Antwortschreiben des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover auf konkrete Anfrage mit Datum vom 06.12.2017.

kehrssicherungspflicht und in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Örtlichkeiten sowie der dazu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Hier ist insbesondere die DGUV-Regel 102-002 Kindertagesstätten-Einrichtung von Bedeutung. Darin ist die maximale Wassertiefe (20 cm) geregelt sowie die Ausgestaltung des Uferbereichs. Bei einer Wassertiefe von mehr als 20 cm ist eine Einfriedung erforderlich, die mindestens 100 cm hoch sein sollte und schwer überkletterbar.<sup>7)</sup> Bei diesem Unterpunkt orientiert sich die Höhe einer Zaunanlage an den konkreten Nutzern. Ansonsten sind die Anforderungen an die Zaunanlage entsprechend den obigen Ausführungen identisch, nämlich schwer überkletterbar (also keine Leiter) und eine Verletzungen verhindernde Ausführung.

## 2. Schulgelände

Soweit Teichanlagen und/oder Feuchtbiotope auf Schulgelände errichtet werden, ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es **der umfassenden Absprache zwischen dem Land und dem sachlichen Schulträger hinsichtlich der Durchführung verkehrssichernder Maßnahmen bedarf**. Dabei ist zu beachten, wie das Schulgelände tatsächlich ausgestaltet ist. Handelt es sich um einen frei zugänglichen Bereich oder ist das komplette Schulgelände eingezäunt? Ferner ist zu berücksichtigen, dass unabhängig von der Frage, auf wessen Initiative (Lehrerschaft oder sachlicher Schulträger) entsprechende offene Gewässerflächen angelegt wurden, **auf jeden Fall hinsichtlich der Ausgestaltung auf die Einhaltung der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu achten ist**. Auf Schulgelände gilt die DGUV-Vorschrift 81. Darin sind Ausführungen zur Wassertiefe, zur Ausgestaltung des Uferbereichs sowie der Einzäunung geregelt (denkbar sind hier Zaunanlagen, Geländer oder heckenartige Bepflanzungen).<sup>8)</sup>

Wenn die offenen Gewässerflächen für die Durchführung von internen schulischen Maßnahmen erforderlich sind, ist das Land als Haftpflichtversicherer der Lehrer im Rahmen des internen Schulbetriebes bei Verkehrssicherungspflichtverletzungen haftbar zu machen. Gleiches dürfte dann gelten, wenn die auf Schulgeländen befindlichen offenen Gewässerflächen in den Pausenzeiten nicht für die Durchführung des internen Schulbetriebes benötigt werden und in dieser Phase die Aufsichtspflicht bei den Lehrkörpern liegt.

Zumindest dann, wenn ein **Schulgelände frei zugänglich** ist, obliegt nach Schulschluss und in den Ferienzeiten dem sachlichen Schulträger die Verkehrssicherungspflicht. Ggf. hat dieser noch weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen in Bezug auf die offene Gewässerfläche durchzuführen, wenn dies angezeigt erscheint.

Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass zwischen dem kommunalen Schulträger und dem Land als für den internen Schulbetrieb zuständige Institution eindeutig geregelt werden sollte, wer welche Verkehrssicherungspflicht zu welchen Zeitpunkten innehat.

### **FEUERLÖSCHTEICHE, LÖSCHWASSERENTNAHME- STELLEN**

Feuerlöschteiche sind offene Gewässerflächen. **Gemäß DIN 14210 sind Löschteiche einzuzäunen**. Diese Zaunanlage hat mindestens 1,25 m hoch und schwer überkletterbar zu sein. Werden die Voraussetzungen der DIN-Regelungen nicht eingehalten,

stellt dies zumindest unter rechtlichen Gesichtspunkten (Zivil- und Strafrecht) einen fahrlässigen Verstoß dar.

Die DIN 14210 befindet sich zurzeit in der Überarbeitung und wird voraussichtlich im I. Quartal 2018 veröffentlicht werden.<sup>9)</sup> Der DIN-Normenausschuss teilt ferner mit, dass gegenüber der DIN 14210: 2003-07 bereits Änderungen vorgenommen wurden, auf welche nur für den hier interessierenden Bereich eingegangen wird: Befüllung des Feuerlöschteiches bzw. der Wasserentnahmestelle und deren Beschilderung. Ferner sind die Anforderungen an die Umfassungswände sowie den Teichboden überarbeitet worden.

Ob die Überarbeitung der DIN 14210 unter rein haftungsrechtlichen Gesichtspunkten tatsächlich nennenswerte Änderungen erfahren wird, bleibt abzuwarten.

Die Frage, ob die Einzäunung einer **Löschwasser-Entnahmestelle** überhaupt dazu gedacht ist, Ertrinkungsunfälle zu vermeiden, braucht nach der Entscheidung des BGH<sup>10)</sup> nicht mehr diskutiert zu werden. Denn der BGH hat insoweit darauf hingewiesen, dass die DIN-Regelungen den Stand der für die betroffenen Kreise geltenden anerkannten Regeln der Technik widerspiegeln würden und somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherung Gebotenen in besonderer Weise geeignet seien.

Im Falle von Feuerlöschteichen ist es also völlig unerheblich, ob die Zaunanlage im jeweiligen Einzelfall auch dazu dienen könnte, spielende Kinder von dem Löschwasserteich fernzuhalten oder nicht. **Hat eine offene Gewässerfläche die Qualifikation als Feuerlöschteich, ist sie DIN-gerecht einzuzäunen**. Die erforderliche Zaunanlage hat der Verkehrssicherungspflichtige regelmäßig zu kontrollieren und Beschädigungen sind zeitnah zu beseitigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn bekannt ist, dass sich an der Wasserfläche des Öfteren Kinder aufhalten<sup>11)</sup>. Kontrollen und durchgeführte Reparaturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

### **EISFLÄCHEN**

Viele Gewässerflächen stellen im Winter das „nächste Problem“ dar. Ist die Wasserfläche nämlich zugefroren, wird sie auch für Kinder für Wintersportaktivitäten interessant.

Grundsätzlich ist derjenige, der eine zugefrorene Gewässerfläche betritt, selbst dafür verantwortlich, ob das Eis eine ausreichende Tragfähigkeit aufweist. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass derjenige, der Verkehr auf seinem Grundstück duldet, auch verkehrssicherungspflichtig sein kann. Ob allein das Aufstellen von Hinweisschildern, dass das Betreten der Eisfläche verboten sei, tatsächlich dazu führt, dass Schlittschuhläufer sich vom Betreten abhalten lassen, muss als fraglich erachtet werden. Auch zeigt die Erfahrung, dass trotz massiver Aufforderung, das zugefrorene Gewässer zu verlassen, dies wenig Beachtung findet. Sinnvoller dürfte es sein, unter Zuhilfenahme von Medien darauf hinzuweisen, dass das Betreten der

7) Antwortschreiben des GUV Hannover auf konkrete Anfrage vom 06.12.2017.

8) Antwortschreiben des GUV Hannover auf konkrete Anfrage vom 06.12.2017.

9) DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW), Antwortschreiben vom 08.12.2017 auf konkrete Anfrage.

10) NJW 1997, 582 ff.

11) Vgl. OLG Jena, MDR 1997, 839 f.



© panthermedia.net/AndreHelbig

Eisfläche verboten sei und generell Lebensgefahr bestehen würde. Ein solcher Hinweis kann z.B. in den Verkehrsnachrichten erfolgen.

Andererseits geben zumindest manche Großstädte vorhandene Gewässerflächen im Winter nach Kontrolle der Eisdicke zum Betreten frei. Die Städte übernehmen dann mit dieser **Freigabe** auch die Verkehrssicherungspflicht für die tatsächliche Tragfähigkeit des Eises, und zwar auch dann, wenn mehrere Zehntausend Menschen pro Tag die Eisflächen nutzen.

### **SCHLUSSBEMERKUNG**

Von dem Verkehrssicherungspflichtigen wird in Bezug auf offene Gewässerflächen nicht „schlicht Unmögliches“ verlangt, wengleich sich manche gerichtlichen Entscheidungen durchaus anders lesen. Wie bereits angeklungen, ist der Umfang der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an offenen Gewässerflächen nach dem “gesunden Menschenverstand“ zu beurteilen. Welche Anforderungen sind im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Gewässereigenschaften als erforderlich und ausreichend anzusehen, um Gefahren abzuwenden? Dies ist und bleibt immer eine Frage des Einzelfalls. Nur der Verkehrssicherungspflichtige vor Ort kann feststellen, ob und in welchem Umfang offene Gewässerflächen von Kindern zum Spielen genutzt werden. Anhand dieser Erkenntnisse ist dann abzuklären, ob ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind und welche dies sein

könnten.

Da die **Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht** in Bezug auf offene Gewässerflächen **einzelfallbezogen** sind, kann weder eine Muster-Dienstanweisung noch ein Muster für einen Kontrollplan vorgegeben werden. Denn die Intervalle für Kontrollmaßnahmen orientieren sich an den tatsächlichen Gegebenheiten. Wird ein Regenrückhaltebecken in einem neu errichteten Wohngebiet überhaupt von Kindern aufgesucht? Sollte dies festgestellt werden, kann über Maßnahmen nachgedacht werden. Hier könnte natürlich auch als Maßnahme ein Gespräch mit den Kindern bzw. den Eltern zunächst als ausreichend erachtet werden.

Sollten aufgrund der besonderen Situation vor Ort tatsächlich Umzäunungsmaßnahmen angezeigt sein, ist die Zaunanlage in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Wird eine Beschädigung an dem vorhandenen Zaun festgestellt, ist diese im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht zeitnah zu beseitigen.

Wie bereits erwähnt, ist es nicht Aufgabe des Verkehrssicherungspflichtigen, das allgemeine Lebensrisiko „aufzufangen“. Erforderlich sind Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.